
Wolfgang Schneider

Die Betriebsratswahlen 1984 - eine Gesamtbewertung

Wolfgang Schneider, geb. 1930 in Breslau, ist Leiter des Referats für Betriebsverfassungs- und Personalvertretungswesen beim DGB-Bundesvorstand.

Die Betriebsratswahlen 1984 haben sich vor dem Hintergrund besonders ungünstiger Rahmenbedingungen für die Arbeit der Betriebsräte vollzogen. Die nach wie vor schlechte wirtschaftliche Situation, zu der verschärfend der immer umfassender werdende Einsatz der Computertechnik in Betrieben und Verwaltungen mit den damit verbundenen Rationalisierungsmaßnahmen hinzukam, führte zu weiterem Personalabbau, einem verstärkten Leistungsdruck auf die Arbeitnehmer und zu insgesamt verschlechterten Arbeitsbedingungen.

Auch das politische Klima veränderte sich zugunsten der Unternehmer. Die bereits durchgeführten oder angekündigten arbeitnehmerfeindlichen Gesetzesvorhaben der Regierungskoalition gaben ihnen noch mehr Aufwind dafür, tatsächliche oder auch nur vorgeschobene wirtschaftliche Probleme auf dem Rücken der Arbeitnehmer auszutragen. Soziale Schutzrechte wurden durch den Gesetzgeber abgebaut, Arbeitnehmerrechte im Betrieb reduziert. Die Einschränkungen im Bereich der betrieblichen Altersversorgung, wie sie in vielen Betrieben vorgenommen wurden, sind dafür ein sinnfälliges Beispiel.

Aber auch die restriktive Rechtsprechung des Ersten Senats des Bundesarbeitsgerichts - zuständig für zentrale Fragen des Betriebsverfassungsrechts -, wie sie in den letzten zwei bis drei Jahren zu beobachten war, erschwerte eine

wirkungsvolle Wahrnehmung der Interessen der Arbeitnehmer im betrieblichen Bereich.

Es sei hier lediglich auf zwei Entscheidungen verwiesen. Durch Beschluß vom 22. Februar 1983 sprach das Bundesarbeitsgericht den Betriebsräten einen allgemeinen Unterlassungsanspruch bei einem einseitigen Handeln des Arbeitgebers in mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten ab. Der Entscheidung lag der Tatbestand zugrunde, daß ein Arbeitgeber ohne Zustimmung des Betriebsrats Überstundenarbeit durchführen ließ. Das Bundesarbeitsgericht verwies die Betriebsräte in solchen Fällen grundsätzlich auf die Bestimmung des § 23 Abs. 3 BetrVG, eine Regelung, die es zwar ermöglicht, den Arbeitgeber gerichtlich zu einem Unterlassen einer bestimmten Handlung zu zwingen. Sie ist aber ein stumpfes Schwert insofern, als sie erst nach dem Handeln des Arbeitgebers greift, zu einem langwierigen Verfahren führt und überdies einen groben Verstoß gegen die gesetzlichen Pflichten voraussetzt.

Die zweite Entscheidung erging am 6. Dezember 1983. Mit ihr schränkte das Bundesarbeitsgericht die Rechte des Betriebsrats bei der Einführung von Bildschirmarbeit erheblich ein, insbesondere in den Fragen der menschengerechten Arbeitsgestaltung und des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Angesichts der immer mehr um sich greifenden Verwendung neuer Technologien bei der Gestaltung der betrieblichen Ablauf- und Arbeitsprozesse - die Bildschirmarbeit ist dabei nur die „Spitze eines Eisbergs“ - führt eine solche Rechtsprechung nicht nur zu einer Verminderung von Betriebsratsrechten. Überdies trägt sie zur Resignation unter den Kollegen bei und birgt die Gefahr von Entsolidarisierungsprozessen in sich, zumal im Bewußtsein vieler Arbeitnehmer Betriebsratsarbeit mit Gewerkschaftsarbeit gleichgesetzt wird.

Nach wie vor starke Stellung der DGB-Gewerkschaften

Die diesjährigen Betriebsratswahlen haben gleichwohl gezeigt, daß die DGB-Gewerkschaften, ungeachtet aller widrigen Umstände, ihre bereits bei früheren Wahlen errungene starke Position behaupten konnten. Es haben zwar noch nicht alle Gewerkschaften ihre endgültigen Ergebnisse aus ihren Organisationsbereichen vorlegen können. Das hat mehrere Ursachen. Einige Betriebe haben ihre Meldungen verspätet vorgenommen; bei anderen mußten wegen der Unvollständigkeit der Angaben Rückfragen gehalten werden. Außerdem gab es bei der einen oder anderen Gewerkschaft mit der Umstellung auf die Auszählung durch EDV noch Probleme.

Das vorläufige Endergebnis zeigt jedenfalls, daß der DGB und seine Gewerkschaften ihre umfassende Repräsentanz auch in den Betrieben erneut

unter Beweis stellen konnten. Das ohnehin gute Ergebnis der Betriebsratswahlen 1981, bei denen die DGB-Gewerkschaften 77,5 Prozent der knapp 200000 Betriebsratsmandate erringen konnten, ist nicht nur gehalten, sondern offensichtlich noch leicht ausgebaut worden. So hat z.B. die IG Metall ihren Anteil von 83,1 Prozent (1981) auf 83,3 Prozent (1984) steigern können, die Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten von 78,4 auf 79,6 Prozent. Ein „Traumergebnis“ erreichte die IG Bergbau und Energie. Sie konnte 96,4 Prozent aller Betriebsratsmandate besetzen (1981 95,0 Prozent)

Soweit in Einzelfällen ein Rückgang zu verzeichnen ist, kann das regelmäßig mit einer Umschichtung innerhalb der Betriebsratsstruktur erklärt werden. Da ein großer Teil der Betriebsratsmitglieder - etwa ein Drittel ! - erstmals gewählt wurde, führte das zu einem Ansteigen unorganisierter Mitglieder in Betriebsräten. Am Beispiel der Gewerkschaft Leder wird das sichtbar. Der Anteil dieser Gewerkschaft an den bei ihr organisierten Betriebsratsmitgliedern ist zwar von 82,7 Prozent (1981) auf 82,0 Prozent (1984) gesunken. Das ging aber keineswegs mit einem entsprechenden Ansteigen der Zahlen der Betriebsratsmandate von gewerkschaftlichen Gruppierungen außerhalb des DGB einher. Diese haben vielmehr sowohl 1981 als auch 1984 ganze 1,2 Prozent der Betriebsratssitze erhalten. Gestiegen ist freilich im Bereich der Gewerkschaft Leder der Anteil der unorganisierten Betriebsratsmitglieder, nämlich von 16,1 Prozent auf 16,8 Prozent, also genau um den Prozentsatz, der im Organisationsbereich dieser Gewerkschaft verloren ging. Dabei muß wiederum darauf hingewiesen werden, daß ein großer Teil der unorganisierten Betriebsratsmitglieder nach einer mehr oder weniger kurzen Zeit der Gewerkschaft - und zwar erfahrungsgemäß der DGB-Gewerkschaft - beitrifft, so daß der Anteil der organisierten Betriebsratsmitglieder nach der Wahl noch ansteigen wird.

Wählerarbeit gegen die Einheitsgewerkschaft

Der Anteil der DGB-Gewerkschaften bei der Betriebsratswahl 1984 ist somit unverändert hoch. Die Kandidatinnen und Kandidaten der DGB-Gewerkschaften konnten rund 78 Prozent der etwa 200000 Betriebsratssitze erringen, die in zirka 36000 Betrieben zu vergeben waren. Zwischen 18 und 19 Prozent dürfte der Anteil der unorganisierten Betriebsratsmitglieder liegen; der Rest von 3 bis 4 Prozent entfällt auf die DAG und Splitterorganisationen.

Angesichts eines solchen, für die DGB-Gewerkschaften hervorragenden Ergebnisses ist es schon eine Unverfrorenheit, von einem „Denkzettel für die Einheitsgewerkschaft“ zu sprechen, wie das der CDU-Sprecher Wolter von Tiesenhausen im Zusammenhang mit dem Ergebnis der Betriebsratswahlen

1984 getan hat.¹ Er stützt sich dabei im übrigen auf eine schon vor mehreren Monaten vom Deutschen Industrieministerium herausgegebene „repräsentative“ Hochrechnung aus wenigen tausend Betrieben.

Derartige Erklärungen passen freilich in ein „Wunschbild“ der Arbeitgeber und der Bundesregierung, dessen Konturen in diesen Wochen noch deutlicher werden, wenn die Regierungskoalition anstrebt, neben der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Sprecherausschüsse auch das der Betriebsratswahl zugrundeliegende Wahlrecht zugunsten der stärkeren Berücksichtigung von Minderheiten zu ändern.² Durch eine Übersteigerung des Verhältniswahlrechts bei den Wahlgrundlagen und durch einen über die bestehenden Gruppenregelungen hinausgehenden Listenschutz bei der Besetzung von Betriebsratspositionen und -ausschüssen soll Gruppierungen, die in der Belegschaft keinen oder nur einen schwachen Rückhalt haben, der Weg in die Betriebsräte geebnet werden. Dabei wird offensichtlich in Kauf genommen, daß eine solche Bevorteilung nicht nur Splitterorganisationen wie dem Christlichen Gewerkschaftsbund zugute kommt, sondern auch Minderheitsgruppierungen aller Schattierungen.

Begründet werden solche Bestrebungen damit, daß die DGB-Gewerkschaften ihre „Machtpositionen“ in den Betriebsräten und bei den Betriebsratswahlen zuungunsten von Minderheiten ausgenützt hätten. Es ist kein Wunder, daß in einem solchen angeheizten Klima manche Gruppen versuchen, ihr „eigenes Süppchen zu kochen“. So sind bei diesen Betriebsratswahlen, wenn auch in den Organisationsbereichen der einzelnen Gewerkschaften unterschiedlich, sogenannte unabhängige Listen aufgetreten. Diese „Unabhängigen“ grenzen sich oft bewußt von den Gewerkschaften ab. Nicht immer ist es leicht zu erkennen, wer dahinter steckt. Aber immer bringen ihre Einstellung und ihr Handeln die Gefahr einer Entsolidarisierung mit sich und dienen damit letztlich dem Arbeitgeber.

Dieser Wühlarbeit gegen die Einheitsgewerkschaft gilt es die Solidarität aller Arbeitnehmer entgegenzusetzen. Einer solchen Solidarität dient es auch, wenn Betriebsratswahlen immer mehr als gemeinsame Wahlen von Angestellten und Arbeitern durchgeführt werden, obwohl das Gesetz die Gruppenwahl als Regelwahl vorsieht. Bei den Betriebsratswahlen 1984 ist erfreulicherweise in rund zwei Drittel aller Betriebe die Bildung der Betriebsvertretung in der Form der gemeinsamen Wahl erfolgt.

1 vgl. Deutschland-Union-Dienst vom 15. 8. 1984

2 vgl. Frankfurter Rundschau vom 8. 11.1984

Betriebsratswahlen sind keine parteipolitischen Wahlen

Betriebsratswahlen sind zweifellos ein Spiegelbild der gewerkschaftlichen Repräsentanz. Sie sind aber keine parteipolitischen Wahlen, ungeachtet dessen, daß zahlreiche Betriebsratsmitglieder den großen Parteien, SPD und CDU, angehören. Wenn aber die Springerpresse meint, warnend daraufhinweisen zu müssen, daß sich die Zahl der kommunistischen Betriebsratsmitglieder seit 1980 verdoppelt habe und nunmehr bei 1500 liege („Welt am Sonntag“ vom 28. 10. 1984), so ist das Stimmungsmache. Einen wirksamen Einfluß hat die DKP in den Betriebsräten nicht. Im übrigen: Die Zahl von 1500 kommunistischen Betriebsratsmitgliedern dürfte zu hoch gegriffen sein; aber selbst wenn sie stimmte, wären das lediglich 0,75 Prozent aller Betriebsratsmitglieder.

Auf zwei Aspekte soll noch hingewiesen werden: Der Anteil der weiblichen Betriebsratsmitglieder ist - wenn auch nicht in dem Maße wie bei früheren Wahlen - leicht gestiegen. Er beträgt etwa 19,5 Prozent. Der Anteil der Betriebsratsmitglieder mit ausländischer Staatsangehörigkeit dürfte bei knapp 4 Prozent liegen und ist somit gegenüber den letzten Wahlen nicht zurückgegangen, obwohl die Anzahl der ausländischen Arbeitnehmer rückläufig ist. Das ist nicht nur ein Zeichen der Solidarität zwischen den Arbeitnehmern unterschiedlicher Nationalität, sondern auch Ausdruck einer erfolgreichen Ausländerarbeit und -politik des DGB.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Betriebsratswahlen 1984, trotz aller widrigen Umstände, ein eindeutiger Vertrauensbeweis zugunsten der Einheitsgewerkschaft geworden sind. Das ist eine wichtige Voraussetzung dafür, daß sowohl in den Betrieben als auch im gesamtgesellschaftlichen Bereich eine wirksame Interessenvertretung für die Arbeitnehmer erfolgen kann.